

7 Trotz Dauerkrise der DB AG: BMV verstößt gegen gesetzliche Rechenschaftspflicht

Zusammenfassung

Trotz gesetzlicher Frist berichtet das BMV seit Jahren zu spät über sein Handeln bei der Deutschen Bahn AG (DB AG). Es hinterfragt dadurch seine Beteiligungsführung nicht zeitnah und behindert zugleich die Arbeit des Bundesrechnungshofes.

Die DB AG ist eine der bedeutsamsten Unternehmensbeteiligungen des Bundes. Das Unternehmen befindet sich seit Jahren in einer Dauerkrise. Es erwartet für die nächsten Jahre Bundesmittel in dreistelliger Milliardenhöhe, insbesondere aus dem Sondervermögen Infrastruktur. Dennoch legt das BMV nicht rechtzeitig Rechenschaft über sein Handeln bei der DB AG ab. Es missachtet die gesetzliche Frist für die jährliche Information des Bundesrechnungshofes nach § 69 BHO. Das BMV unterlässt es dadurch, das eigene Handeln bezüglich der Bundesbeteiligung bei der DB AG zeitnah kritisch zu hinterfragen und ggf. zu verbessern. Gleichzeitig behindert es die Arbeit des Bundesrechnungshofes. Denn er erhält eine bedeutsame Erkenntnisquelle für seine Prüfungs- und Beratungstätigkeit zu spät. Die Berichtsinhalte sind dann bereits veraltet.

Der Bundesrechnungshof erwartet, dass das BMV seiner Rechenschaftspflicht endlich fristgerecht nachkommt.

7.1 Prüfungsfeststellungen

Bundeseigene DB AG in der Dauerkrise

Der Bund ist Alleineigentümer der DB AG, zu der Schieneninfrastruktur- und Schienenverkehrsunternehmen gehören. Das BMV vertritt den Bund gegenüber der DB AG und führt die Beteiligung.

Die DB AG befindet sich seit Jahren in einer wirtschaftlichen, operativen und strategischen Dauerkrise:

- Sie verzeichnete in den letzten fünf Geschäftsjahren negative Jahresergebnisse mit Gesamtverlusten von 10 Mrd. Euro. Ihre Schulden beliefen sich zum Ende des ersten Halbjahres 2025 auf über 22 Mrd. Euro.
- Die Pünktlichkeit im Fernverkehr der DB AG war im Geschäftsjahr 2024 so schlecht wie noch nie. Mehr als jeder dritte Fernverkehrszug war verspätet.
- Sie räumte selbst ein, sich in der „größten Krise seit der Bahnreform“ im Jahr 1994 zu befinden. Aus diesem Grund startete sie Ende 2024 ein Sanierungsprogramm. Die DB AG erwartet für die nächsten Jahre Bundesmittel in dreistelliger Milliardenhöhe, insbesondere aus dem Sondervermögen Infrastruktur.

Rechenschaftspflicht des BMV

Das BMV ist nach § 69 BHO und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften verpflichtet, den Bundesrechnungshof jährlich über sein Handeln bei der DB AG zu informieren. Dies umfasst einen Rechenschaftsbericht, in dem das BMV das Ergebnis einer eigenen Prüfung mitzuteilen hat. Hierfür muss das BMV u. a. die wirtschaftliche Lage der DB AG beurteilen und überprüfen, inwieweit der Bund den angestrebten Zweck mit der Unternehmensbeteiligung erreicht. Es muss auch berichten, was es aufgrund der eigenen Prüfung veranlasst hat. Damit ist es aufgefordert, sein eigenes Handeln zu hinterfragen und ggf. zu verbessern.

Das BMV muss den Rechenschaftsbericht innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung des Jahresabschlusses übermitteln. Nach den Regelungen zur Beteiligungsführung muss es dabei solche Unternehmensbeteiligungen priorisieren, an deren Prüfung ein besonderes Interesse besteht, z. B. aufgrund der wirtschaftlichen Lage.

Der Rechenschaftsbericht ist gleichzeitig eine zentrale Informationsquelle für den Bundesrechnungshof. Der Bundesrechnungshof prüft, wie der Bund seine Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen führt. Mit den Ergebnissen dieser Prüfungen berät er den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung. Sie sind wesentliches Element der parlamentarischen Kontrolle über die Unternehmensbeteiligungen des Bundes.

BMV missachtete wiederholt gesetzliche Frist

Das BMV missachtet seit Jahren die gesetzliche Übersendungsfrist für seine Rechenschaftsberichte für die DB AG und bedeutsame Tochtergesellschaften. Bereits im Jahr 2019 wies der Bundesrechnungshof in einer Bemerkung auf diesen Missetand hin. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Rechnungsprüfungsausschuss) hatte das BMV daraufhin mehrfach per Beschluss aufgefordert, seiner Pflicht aus § 69 BHO nachzukommen.

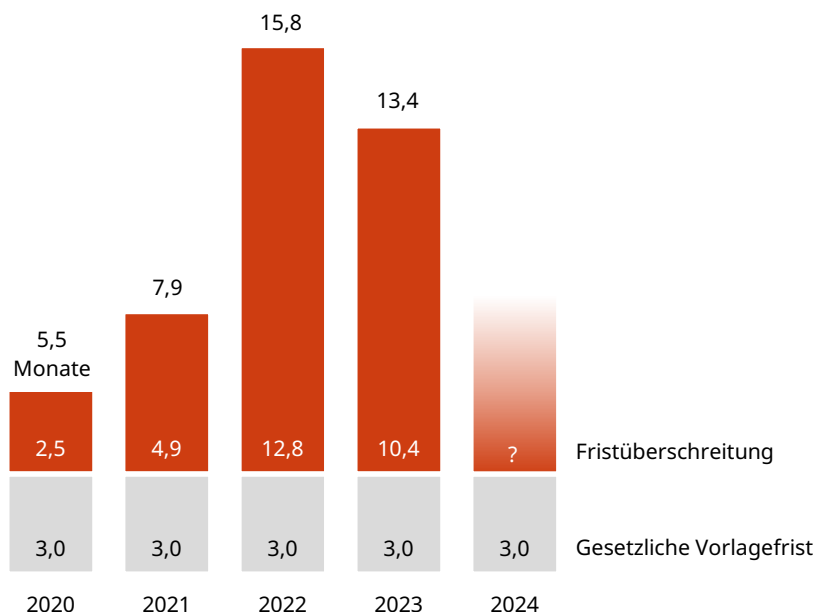
Nachfolgend begann das BMV zwar damit, dem Bundesrechnungshof Unterlagen fortlaufend zur Verfügung zu stellen (z. B. Aufsichtsratsunterlagen, Berichte des Wirtschaftsprüfers). Dennoch übermittelte das BMV für keines der Berichtsjahre 2020 bis 2023 seine Rechenschaftsberichte innerhalb der gesetzlichen Frist. Dies betrifft die DB AG und bedeutsame Tochtergesellschaften, wie die DB Fernverkehr AG, die DB Cargo AG, die DB Regio AG und die DB Netz AG (seit dem Jahr 2024 DB InfraGO AG). Auch für das Berichtsjahr 2024 ist der Rechenschaftsbericht für die DB AG überfällig. Das BMV verwies auf personelle Engpässe und darauf, dass es organisatorisch umstrukturiere. Es sagte zu, künftig fristgerecht zu berichten.

Das BMV überschreitet die Übersendungsfrist regelmäßig um mehrere Monate (Abbildung 7.1). Zum Zeitpunkt der Übersendung hatte die DB AG teilweise bereits die Geschäftszahlen für das Folgejahr veröffentlicht. Beispielsweise übermittelte das BMV den Rechenschaftsbericht für das Berichtsjahr 2022 erst, als die DB AG bereits den Geschäftsbericht für das Jahr 2023 und den Halbjahresabschluss 2024 veröffentlicht hatte.

Abbildung 7.1

Verspätete Rechenschaftsberichte

Das Bundesministerium für Verkehr übersendete sämtliche Rechenschaftsberichte für die DB AG seit 2020 verspätet. Nach den gesetzlichen Bestimmungen hätten diese spätestens drei Monate nach Feststellung des Jahresabschlusses übermittelt werden müssen.



Grafik: Bundesrechnungshof.

7.2 Würdigung

Durch die erheblichen Fristüberschreitungen verstößt das BMV fortwährend gegen die gesetzliche Vorgabe und die Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses. Das ist nicht hinnehmbar.

Die Rechenschaftsberichte sind zum Zeitpunkt der Übersendung bereits veraltet. Das BMV versäumt damit, sein Handeln in Bezug auf die DB AG zeitnah bei Abschluss eines Geschäftsjahres einer Prüfung zu unterziehen. Den Anforderungen an eine aktive Beteiligungsführung wird es damit nicht gerecht. So sollte das BMV durch das Erstellen der Rechenschaftsberichte Probleme identifizieren und Lösungsansätze entwickeln, um künftig das eigene Handeln zu verbessern. Dieser Pflicht kommt es nicht angemessen nach. Angesichts der sich verschärfenden Dauerkrise der DB AG und seiner Tochtergesellschaften sowie der Milliarden an Bundesmitteln, die von der DB AG gefordert werden, wiegt dies besonders schwer.

Das BMV behindert ferner die Arbeit des Bundesrechnungshofes, da diesem wesentliche Informationen für seine Betätigungsprüfung zu spät zur Verfügung stehen. Dies schränkt ihn darin ein, den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung hinsichtlich der Bundesbeteiligung an der DB AG angemessen zu beraten.

7.3 Stellungnahme

Das BMV hat dem dargestellten Sachverhalt nicht widersprochen. Es hat eingeräumt, seinen Rechenschaftspflichten in den vergangenen Jahren nicht fristgerecht nachgekommen zu sein. Gleichwohl habe es sich bemüht, die Fristen einzuhalten. Daher hat es die Darstellung zurückgewiesen, wonach es die Fristen „missachtet“ habe.

Nach Ansicht des BMV sei die Frist grundsätzlich „knapp bemessen“. Die erforderliche Prüfung, der Umfang des zu erstellenden Berichts sowie Abstimmungs- und Zeichnungsvorgänge erforderten einen hohen Zeitaufwand. Wie in der Vergangenheit hat es ausgeführt, dass die Fristüberschreitungen wegen Personalengpässen unvermeidbar gewesen wären.

Das BMV hat angegeben, „sämtliche gemäß § 69 BHO zu den Unternehmen des DB AG-Konzerns zu erstellende Berichte“ seien dem Bundesrechnungshof zwischenzeitlich übermittelt worden. Künftig sei das BMV bestrebt, durch Priorisierung und organisatorische Maßnahmen rechtzeitig seinen Pflichten nachzukommen.

7.4 Abschließende Würdigung

Die Stellungnahme des BMV überzeugt nicht. So ist die Behauptung des BMV unzutreffend, dass dem Bundesrechnungshof zum Zeitpunkt des Eingangs der Stellungnahme am 8. Juli 2025 sämtliche fällige Rechenschaftsberichte zu den Unternehmen des DB AG-Konzerns vorliegen würden. Es fehlten fällige Rechenschaftsberichte für die DB AG und für bedeutsame Tochtergesellschaften – teilweise sogar noch für das Berichtsjahr 2023.

Die Verstöße gegen die gesetzliche Übersendungsfrist sind nicht hinnehmbar. Vielmehr deuten die vom BMV vorgebrachten Argumente auf anhaltende Mängel in der Organisation und in der Prioritätensetzung hin. Dass das BMV seinen gesetzlichen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommen kann, zeigt, dass die Beteiligungsführung der DB AG nach wie vor nicht wirksam aufgestellt ist. So hatte das BMV bereits in der Vergangenheit mehrfach – sowohl gegenüber dem Bundesrechnungshof als auch dem Rechnungsprüfungsausschuss – zugesichert, seinen Rechenschaftspflichten künftig fristgerecht nachkommen zu wollen. Das ist auch nach Jahren nicht geschehen.

Der Bundesrechnungshof bleibt bei seiner Bewertung. Das BMV verstößt durch die Fristversäumnisse gegen seine gesetzliche Rechenschaftspflicht. Es muss dieser endlich entsprechen, dadurch sein Handeln zeitnah hinterfragen und den Bundesrechnungshof fristgerecht informieren.